

WICHTIGE INFORMATION

Energieaudits (DIN EN 16247-1) werden Pflicht für alle deutschen Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind!

1. Was ist der aktuelle Anlass?

Mit einer Änderung im Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) hat der Bundestag am 05. Februar 2015 die im Dezember 2012 in Kraft getretene EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) in nationales Recht umgesetzt. Im geänderten EDL-G **verpflichtet die Bundesregierung Nicht-KMU** (Erläuterung siehe unten) **aller Branchen zur Durchführung eines Energieaudits.**

2. Was muss bis wann getan werden?

Die Durchführung eines Energieaudits gemäß DIN EN 16247-1 muss bis zum 05. Dezember 2015 erfolgt sein. Dies muss alle vier Jahre wiederholt werden. Alternativ muss das Unternehmen die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS vorweisen oder die Einführung eines solchen Managementsystems zumindest bis zum 05.12.2015 in wesentlichen Teilen begonnen und bis 31.12.2016 vollendet haben. Die DIN 14001 (Umweltmanagementsystem) wird ausdrücklich nicht anerkannt.

Im Kern müssen damit alle betroffenen Unternehmen einen Energiebeauftragten benennen, ihre Energieverbräuche ermitteln und dokumentieren sowie geeignete Maßnahmen zur Verbesserung ihrer energiebezogenen Leistungen definieren. Die Audits müssen von qualifizierten Fachexperten durchgeführt werden. Eine formale Testierung oder Zertifizierung ist dabei nicht vorgesehen. Der Nachweis des Audits erfolgt über eine Bestätigung des Energieauditors (auf der Basis eines Beratungsberichtes).

3. Für wen gilt das?

Das Gesetz spricht von Nicht-KMU. Also müssen alle Unternehmen, die nicht die Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen der EU erfüllen, das Energieaudit einführen. KMU sind Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern, maximal 50 Mio. € Umsatz oder maximal 43 Mio. € Bilanzsumme. KMU dürfen nicht zu mehr als 25% anderen Unternehmen oder Privatpersonen mit Anteilen an weiteren Unternehmen gehören (bzw. es darf nicht durch diese das Stimmrecht ausgeübt werden). Ein Verbund von Unternehmen darf die EU-Kriterien insgesamt nicht überschreiten.

Nicht-KMU sind damit alle Großunternehmen, aber auch Tochterunternehmen oder Unternehmen mit mehr als 25%-Anteilen von Investoren. Auch öffentliche Betriebe (z.B. kommunale GmbHs, Stadtwerke etc.), Krankenhäuser, Pflegeheime, Banken, Versicherungen usw. sind Nicht-KMU und somit auditpflichtig.

Die Verpflichtung gilt branchenunabhängig, egal ob produzierendes Unternehmen, Transportbetrieb oder Dienstleister.

4. Was passiert, wenn nicht rechtzeitig umgesetzt wird?

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird die Durchführung des Energieaudits mittels Stichproben kontrollieren. Das Gesetz sieht Strafzahlungen bei Nicht-Durchführung vor.

5. Wo bekommen Sie Unterstützung?

Gern besprechen wir mit Ihnen, ob Ihr Unternehmen vom Energiedienstleistungsgesetz betroffen ist. Wir arbeiten mit mehreren geeigneten Fachberatern und Auditoren zusammen, die das Energieaudit bei Ihnen durchführen können. Der Zeitraum bis zum 05. Dezember 2015 ist sehr kurz, ein rechtzeitiger Start des Energieaudits ist daher geboten!

Vereinbaren Sie direkt einen Termin!

RKW Nord GmbH
Günther-Wagner-Allee 17
30177 Hannover

Tel.: 0511 33803-27
Fax: 0511 33803-38
E-Mail: info@rkw-nord.de

Per Fax an: 0511 33803-38

Ja, ich habe Interesse an der Durchführung eines Energieaudits. Bitte nehmen Sie Kontakt zu mir auf:

Name: _____

Funktion: _____

Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail.: _____